

15.02.2017
Drucksache 014/17

Ergänzung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) vom 02.11.2010 aus Anlass der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	13.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	14.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die Betrauung der Verkehrsgesellschaft Unna mbH (VKU) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten auf dem Gebiet des Kreises Unna durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) vom 02.11.2010 wird bekräftigt.
2. Ergänzend gilt Folgendes:
 - a) Die Ausgleichsleistungen zur Abdeckung von Aufwanddeckungsfehlbeträgen, die der VKU bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den vorgenannten Personenverkehrsdiensten entstehen, werden abweichend von § 6 des vorgenannten ÖDLA mit Wirkung ab

dem Jahr 2017 durch Verlustausgleichszahlungen der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften erbracht.

- b) Die Ausgleichsleistungen an die VKU sind aus beihilferechtlichen Gründen begrenzt auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung laut Ist-Trennungsrechnung. Kommt es laut Ist-Trennungsrechnung in einem Jahr zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrags, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Der Kreis stellt sicher, dass die VKU alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Zuwendungen zu vermeiden.
 - c) Misslingt die Kompensation nach der vorstehenden Regelung und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen, hat die VKU den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Kreis und die VKU werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
3. Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der VBU werden beauftragt, die Geschäftsführung der VBU anzuweisen,
- die vorstehende ergänzende Beschlussfassung des Kreistags durch Gesellschafterweisung gegenüber der VKU gesellschaftsrechtlich zu vollziehen und umzusetzen sowie
 - in allen Angelegenheiten des § 10 Gesellschaftsvertrag VKU („Aufgaben der Gesellschafterversammlung“), bei beabsichtigten Weisungen an die Geschäftsführung der VKU oder bei der beabsichtigten Ersetzung eines Aufsichtsratsbeschlusses der VKU durch einen Gesellschafterbeschluss die Beteiligungsverwaltung des Kreises Unna unter Vorlage des beabsichtigten Gesellschaftervotums zu informieren und dieser Gelegenheit zu geben, das Gesellschafterverhalten der Geschäftsführung der VBU durch eine Weisung festzulegen.
4. Als alleiniger Gesellschafter der VBU bekennt sich der Kreis Unna zu der Bedeutung der VBU für den Kreis Unna und bekräftigt seine Finanzierungsverantwortung dafür, dass die VBU ihre wichtigen Aufgaben für den Kreis nachhaltig wahrnehmen kann. Dies umfasst auch die Sorge für die angemessene Ausstattung der VBU mit den Finanzmitteln, die zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

Sachbericht

Im Sinne einer strategischen Beteiligungssteuerung der wirtschaftlich relevanten Mehrheitsbeteiligungen des Kreises Unna hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, seinen Geschäftsanteil an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) zu übertragen (Drucksache 163/16). Die Übertragung, die in Verbindung mit dem ebenfalls beschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer steuerlichen Entlastung in einer Größenordnung von 630 T€ p. a. ab dem Jahr 2017 führt, ist inzwischen erfolgt.

Wie bereits im Sachbericht zur Drucksache 163/16 dargestellt, sind zur abschließenden Umsetzung weitere Verfahrensschritte erforderlich, darunter die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der VKU (Drucksache 011/17) und eine textliche Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) vom 02.11.2010.

Diese textliche Anpassung erfolgt auf Vorschlag der das Verfahren begleitenden Fa. Pricewaterhouse-Coopers (PWC) und in Übereinstimmung mit dem Ende letzten Jahres vom zuständigen Finanzamt Dortmund-Unna positiv beschiedenen Antrag auf verbindliche Auskunft, indem der seinerzeitige ÖDLA-Beschluss insofern modifiziert und ergänzt wird, als

- der damalige **Kreistagsbeschluss bekräftigt** wird (Ziff. 1),
- der **neue Finanzierungsweg** (Verlustabdeckung durch die VBU anstelle von Einlagen des Kreises) zugunsten der mit dem ÖDLA betrauten VKU beschrieben wird (Ziff. 2 a),
- eine **neue beihilferechtliche Überkompensationsregelung** getroffen wird, welche den Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Rechnung trägt (Ziff. 2 b und c).

Wurde der seinerzeitige ÖDLA-Beschluss in Form einer „gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung“ umgesetzt, erfolgt die Ergänzung aus steuerlichen Gründen durch Gesellschafterweisungen gegenüber der VKU, mit denen die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der VBU beauftragt werden (Ziff. 3, erster Spiegelstrich).

Als Ausdruck seiner EU-vergaberechtlich geforderten Kontrolle über die VKU wie über eine eigene Dienststelle wird der Kreis Unna – Beteiligungsverwaltung – künftig von der Geschäftsführung der VBU u. a. bei beabsichtigten Weisungen an die Geschäftsführung der VKU informiert und so in die Lage versetzt, das Gesellschafterverhalten der VBU ggf. durch eine eigene Weisung festzulegen (Ziff. 3, zweiter Spiegelstrich).

Ab dem Jahr 2019 wird der Kreis Unna Einlagen in die VBU leisten müssen, weil die Ausschüttungen der anderen Tochtergesellschaften der VBU auf absehbare Zeit nicht hoch genug sein werden, um die Verlustausgleichszahlungen der VBU an die VKU in voller Höhe zu finanzieren. Diese Finanzierungsverantwortung wird unter Ziff. 4 ausdrücklich bekräftigt.

Anlagen

keine